

Kurztitel

Militärauszeichnungsgesetz 2002

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 168/2002 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 58/2005

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.07.2005

Außerkrafttretensdatum

31.08.2024

Abkürzung

MAG 2002

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

Text

§ 12. (1) Die Einsatzmedaille ist an Personen zu verleihen, die während einer Wehrdienstleistung zu einem Einsatz des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBI. I Nr. 146, herangezogen wurden. Dabei gilt Folgendes:

1. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille in jedem Fall.
2. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille
 - a) bei einer Mindestdauer der Heranziehung zum Einsatz von vier Wochen oder
 - b) jedenfalls, sofern der Einsatz unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter erheblicher physischer oder psychischer Belastung der zum Einsatz herangezogenen Soldaten erfolgte.
3. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille, sofern die Voraussetzungen nach Z 2 lit. b vorliegen.
4. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille, sofern
 - a) eine der Voraussetzungen nach Z 2 vorliegt und
 - b) für einen solchen Einsatz keine sichtbare Auszeichnung von dritter Seite erfolgte.

(2) Eine mehrfache Verleihung der Einsatzmedaille ist zulässig.

Schlagworte

BGBI. I Nr. 146/2001

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2024

Gesetzesnummer

20002356

Dokumentnummer

NOR40065393